

Besprechung der Hausarbeit für Anfänger WS 24/25

Prof. Dr. Inge Scherer

Besprechung der Hausarbeit

- Notenstatistik
- Allgemeine Fehler
- Wichtige inhaltliche Anmerkungen zur Hausarbeit
- Hinweise zur Remonstration

Anzahl der bewerteten Hausarbeiten:

116

0 Punkte	0	0.0%	19.8%
1 Punkt	6	5.2%	
2 Punkte	11	9.5%	
3 Punkte	6	5.2%	
-----		---	---
4 Punkte	20	17.2%	43.1%
5 Punkte	10	8.6%	
6 Punkte	20	17.2%	
7 Punkte	16	13.8%	22.4%
8 Punkte	8	6.9%	
9 Punkte	2	1.7%	7.8%
10 Punkte	3	2.6%	
11 Punkte	3	2.6%	
12 Punkte	3	2.6%	6.0%
13 Punkte	2	1.7%	
14 Punkte	1	0.9%	
15 Punkte	4	3.4%	0.9%
16 Punkte	1	0.9%	
17 Punkte	0	0.0%	
18 Punkte	0	0.0%	

Nicht bestanden: 19.8%

Bestanden: 80.2%

Durchschnittliche Punktzahl:

6.1

Allgemeine Fehler

- **Schwerpunktsetzung:**
 - Unproblematisches kurz darstellen
 - Problematisches ausführlich darstellen
- **Struktur/Aufbau:**
 - Prüfungspunkte benennen, sauber und strukturiert durchprüfen
 - Normenzitate, genaues Zitieren
 - Gutachtenstil
- **Stil:**
 - Grammatik, Rechtschreibung, Punction, Einhaltung der formalen Vorgaben (!)

Allgemeine Fehler

- **Inhaltsverzeichnis**

- Wer A sagt, muss auch B sagen!
 - Mindestens zwei Gliederungsebenen pro Gliederungspunkt
- Auf nachvollziehbare/logische Gliederungsebenen und äußere Form achten

- **Literatur**

- Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur im angemessenen Umfang wird erwartet
- Geeignete Quellen verwenden

- **Fußnoten**

- Korrekte Zitierweise
- Alles, was nicht dem „eigenen Kopf“ entstammt, muss mit einer Quelle belegt werden!

Sachverhalt

- Studentin **K** stößt auf Anzeige über Gebrauchtwagen der Verwaltungsangestellten **V**
- Nach Besichtigung, Testfahrt und kurzer Verhandlung Vertrag über Kauf von Fiat Funto (Baujahr 2018) für 6.000 €
- Im unterschriebenen Kaufvertrag Wagen als „unfallfrei“ bezeichnet; auch ein Mängelgewährleistungsausschluss „gekauft wie gesehen und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung“ vereinbart
- **V** hat diese Vertragsvorlage bereits öfter verwendet für den Verkauf ihrer gebrauchten Autos
- Nach drei Monaten Reparatur der Bremsen (normale Verschleißerscheinung); Reparaturkosten 300 €
- Weiterhin durch Auswertung Fehlerspeicher defekte Airbags festgestellt sowie Unfallwageneigenschaft

Sachverhalt

- Airbags in dieser Modellreihe serienmäßig seit 2002 verbaut; Austausch Airbags Kosten 1.000 €; Wertminderung des Autos aufgrund Unfallwageneigenschaft (nur noch 3.000 €; mangelfreier Zustand 5.000 €)
- **K** ruft bei **V** an, informiert diese über Airbags und Unfall; fordert Übernahme der Reparatur der Airbags; **V** keine Kenntnis vom Unfall, hat Wagen selbst gebraucht gekauft
- **K** fährt zu **V**, um Auto zurückzugeben und Vertrag rückgängig zu machen; auf dem Weg zu **V** gerät **K** in Unfall; Wagen erleidet Totalschaden
- Unfall von **K** verschuldet, obwohl sie sonst eine aufmerksame Fahrerin ist
- **K** erklärt **V** sich vom Kaufvertrag lösen zu wollen und möchte Kaufpreis sowie Reparaturkosten für Bremsen erhalten
- **V** der Meinung nicht rechtens; außerdem **K** drei Monate „kostenlos“ mit Auto gefahren

Lösungsskizze – A. Ansprüche K gegen V

I. Rückzahlung des Kaufpreises gem. §§ 437 Nr. 2, 323 I, 326 V, 346 I BGB

1. Rücktrittsrecht

a) Kaufvertrag

- Kv (+)
- Auch nicht unwirksam wegen anfänglicher Unmöglichkeit (Unfallfreiheit), § 311a I BGB
- [Anfechtung - § 119 II BGB wegen Eigenschaftsirrtum; §§ 434 ff. gehen als lex specialis vor; § 123 I BGB mangels arglistiger Täuschung abzulehnen]

b) Mangel am Auto

aa) Vorliegen eines Mangels bei Gefahrübergang

- **Unfallfreiheit:** im Vertrag als „unfallfrei“ bezeichnet; stellt Beschaffenheitsvereinbarung dar, selbst bei fachgerechter Beseitigung verbleibt Sachmangel (merkantiler Minderwert); Angabe „unfallfrei“ ohne Einschränkung – auszulegen als generelle Unfallfreiheit; **§ 434 II 1 Nr. 1 BGB (+)**
- **Airbags:** keine Beschaffenheitsvereinbarung getroffen; **§ 434 III 1 Nr. 2 BGB (+)** – Airbags in dieser Modellreihe seit 2002 serienmäßig verbaut; § 434 III 2 BGB Sicherheit als Merkmal der üblichen Beschaffenheit
- Beide Mängel lagen bei Gefahrübergang vor, § 446 S. 1 BGB

Lösungsskizze – A. Ansprüche K gegen V

bb) Ausschluss des Anspruchs wegen vertraglichen Gewährleistungsausschlusses

- „gekauft wie gesehen unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung“
 - Klausel könnte gem. §§ 307 ff. BGB unwirksam sein
- (1) Anwendbarkeit §§ 305 ff. BGB: §§ 305 I 1, 3, 310 IV BGB
 - (2) Einbeziehung in den Vertrag: § 305 II BGB; (+) mangels entgegenstehender Anhaltspunkte
 - (3) Inhaltskontrolle, §§ 307 ff. BGB: Anwendbarkeit §§ 308, 309 wg. Abweichung von § 437 BGB; Unwirksamkeit aus **§§ 309 Nr. 7 lit. a), b) BGB**
 - (4) Rechtsfolge: §§ 306 I, II BGB
 - (5) Zwischenergebnis: K hat ein Rücktrittsrecht nach § 437 Nr. 2 BGB

Lösungsskizze – A. Ansprüche K gegen V

c) Frist zur Nacherfüllung

- Grds. Rücktritt erst nach Ablauf Frist zur Nacherfüllung möglich; es sei den, Frist ist entbehrlich
- Hier keine Fristsetzung; auch nicht gem. § 475d BGB überflüssig, mangels Verbrauchsgüterkauf gem. § 474 BGB (**V**= Verwaltungsangestellte, dh. keine Unternehmerin, § 14 BGB)

aa) Unmöglichkeit der Nachbesserung

- Airbags möglich
- Unfallfreiheit unmöglich, § 275 I BGB

bb) Unmöglichkeit der Nachlieferung

- Gem. § 275 I BGB ausgeschlossen?
- **(P)** Gebrauchtwagen/Stückschuld

Lösungsskizze – A. Ansprüche K gegen V

- **(P)** Gebrauchtwagen/Stückschuld

→ **Lit.:** bei Stückkauf, sei Ersatzlieferung aus diesem Grund unmöglich; bei Stückkauf beschränkt sich Leistungspflicht von Anfang an nur auf die verkaufte Sache; andere Sache kann vertraglich geschuldeten Zustand nicht herbeiführen

→ **Rspr:** aufgrund der naturgemäß vielfältigen Unterschiede im Abnutzungsgrad gebrauchter Sachen ist gleichwertige Ersatzbeschaffung äußerst schwierig, daher scheidet Ersatzlieferung bei Gebrauchtkauf meist aus; **Ausnahme:** Gebrauchtfahrzeug, soll nach dem durch Auslegung zu ermittelnden Willen der Vertragsparteien austauschbar sein; Fahrzeug muss vertretbarer Sache entsprechen, die Nachlieferung muss Leistungsinteresse des Käufers zufrieden stellen;

hier: kein Wille der Parteien, dass Gebrauchtfahrzeug austauschbar sein soll; **K** hat ihre Kaufentscheidung aufgrund des bei der Besichtigung gewonnen persönlichen Eindrucks von dem Fahrzeug getroffen

→ Beide Formen der Nacherfüllung sind für Mangel Unfallfreiheit unmöglich; Fristsetzung entbehrlich; für Airbags Fristsetzung erforderlich, aber ausreichend ist, wenn einer der Mängel zum Rücktritt berechtigt

Lösungsskizze – A. Ansprüche K gegen V

d) Kein Ausschluss wegen unerheblicher Pflichtverletzung

- § 326 V BGB; fehlende Unfallfreiheit senkt den Wert des Autos deutlich, vgl. SV; Erheblichkeit (+)

2. Rücktrittserklärung, § 349 BGB

- Erklärung der **K** ggüb. **V** „Vertrag rückgängig“ zu machen gem. §§ 133,157 BGB als Rücktrittserklärung auszulegen
- Erklärung erfolgt auch ggüb. richtigem Adressaten

3. Ergebnis

Wirksamer Rücktritt der **K** und Rückgewähranspruch aus § 346 I BGB, **K** kann gezahlten Kaufpreis zurückverlangen (6.000 €).

Lösungsskizze – A. Ansprüche K gegen V

II. Anspruch auf Erstattung der Reparaturkosten iHv. 300 € aus § 347 II 1 BGB

1. Wirksamer Rücktritt (+)

2. Notwendige Verwendungen

- **St. Rspr:** Vermögensaufwendungen, die zumindest auch der Sache zugutekommen, indem sie diese wiederherstellen, erhalten oder verbessern
- Notwendig (+), wenn sie zur Erhaltung oder ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Sache nach dem objektiven Maßstab zum Zeitpunkt der Vornahme erforderlich ist, die also der Eigentümer sonst auch hätte machen müssen
- Reparatur Bremsen notwendig (+)

3. Wertersatzpflicht

- Notwendige Verwendungen nur geschuldet, wenn **K** als Rückgewährschuldner das Auto zurückgibt bzw. Wertersatz leistet; Rückgewähranspruch aus § 346 I BGB
- Wegen Totalschaden am Auto Wertersatz iSd § 346 II 1 Nr. 3 BGB

Lösungsskizze – A. Ansprüche K gegen V

3. Wertersatzpflicht

a) Anspruchsumfang

aa) Objektiver Wert der empfangenden Leistung als Ausgangspunkt: 3.000 €

bb) Bei Vereinbarung Gegenleistung ist diese der Wertermittlung zugrunde zu legen; § 346 II 2 BGB: 6.000 €

cc) Berücksichtigung des Mangels

- Rücktritt wg. Mangels, der Wert des Autos gemindert hat
- Kaufpreis als Wertersatz – Einwand, dass durch die Gleichsetzung von Sachwert und Gegenleistung das Äquivalenzgefüge des Vertrages zerrissen werde
- **BGH u. hM** Kürzung der Leistung nach den für die Minderung geltenden Grds. proportional, § 441 III BGB, 638 III 3 BGB analog
- Gegenmeinung setzt den objektiven Minderwert der Leistung an, um den Gewinnanteil des Rückgewährschuldners zu eliminieren

Lösungsskizze – A. Ansprüche K gegen V

cc) Berücksichtigung des Mangels

- Formel für Berechnung nach § 441 III BGB:

$$\text{geminderter Kaufpreis} = \frac{\text{Wert mit Mangel} \times \text{vereinbarter Kaufpreis}}{\text{Wert ohne Mangel}}$$

- **K** muss Wertersatz iHv 3.600 € zahlen

b) Kein Entfallen der Wertersatzpflicht nach § 346 III 1 Nr. 2 Alt. 1, Alt. 2 BGB (-)

Lösungsskizze – A. Ansprüche K gegen V

c) Kein Entfallen der Wertersatzpflicht nach § 346 III 1 Nr. 3 BGB

(P) Maßgeblicher Sorgfaltsmaßstab

- Teilw. Differenzierung danach, ob Rücktrittsberechtigter bereits Kenntnis von Rücktrittsrecht

→ **Vor Kenntnis:** unstreitig Privilegierung des § 277 BGB

→ **Ab Kenntnis:** wird der Ausschluss der Wertersatzpflicht für unangemessen gehalten und von einem Vorrang der § 346 IV iVm §§ 280 ff. BGB ausgegangen. Es muss dann zu einer teleologischen Reduktion des § 346 III 1 Nr. 3 BGB kommen unter einer Anwendung des normalen Sorgfaltsmaßstabs nach § 276 BGB. Teilweise soll ab Kenntnis schon der Anwendungsbereich von § 346 III 1 Nr. 3 BGB nicht eröffnet sein.

→ **Streitentscheid nicht notwendig:** Auch bei einer grundsätzlichen Anwendung des § 277 BGB entfällt vorliegend die Wertersatzpflicht nicht; **K** haftet nach § 346 III 1 Nr. 3 nur für ihre eigenübliche Sorgfalt, dh es wird ein subjektiver Verschuldensmaßstab angelegt.

→ **K** begeht hier aber eine Nachlässigkeit, die nicht ihrer eigenüblichen Sorgfalt entsprach. § 277 BGB findet keine Anwendung, 276 II BGB ist anzuwenden

Lösungsskizze – A. Ansprüche K gegen V

4. Ergebnis: § 347 II 1 BGB (+)

III. Anspruch auf Schadensersatz aus § 437 Nr. 3, § 311a II 1 BGB

1. Schuldverhältnis (+)

2. Pflichtverletzung: anfängliche Unmöglichkeit der V das Auto wie geschuldet unfallfrei zu übereignen

3. Vertretenmüssen

- Unkenntnis des Leistungshindernisses bei Vertragsschluss zu vertreten
- Grds. Vermutet
- V als Privatperson keine Nachforschungspflicht, sich zu versichern, ob das Auto unfallfrei ist, nachdem sie es als unfallfreien Wagen erworben hat.
- Vertretenmüssen daher (-)

4. Ergebnis: §§ 437 Nr. 3, 311a II 1 BGB (-)

Lösungsskizze – B. Ansprüche V gegen K

I. Anspruch auf Wertersatz für das Auto gem. § 346 II 1 Nr. 3 BGB

- Wertersatzanspruch iHv 3.600 € (+)
- Verweis nach oben in der Hausarbeit

II. Schadensersatzanspruch aus §§ 280 I, III, 283, 346 IV BGB

- Wegen Verletzung der Rückgewährpflicht aus § 346 I BGB
- Anwendbarkeit ergibt sich aus § 346 IV BGB

1. Schuldverhältnis

- Rückgewährschuldverhältnis kommt dafür in Betracht; entsteht erst mit Wirksamwerden der Rücktrittserklärung; hier: erst nach dem Untergang des Wagens RE
- (P) kann Anspruch aus § 346 IV BGB entstehen, wenn Untergang durch Handlung vor Abgabe der Rücktrittserklärung erfolgt?

→ erst nach Entstehen des Rückgewährschuldverhältnisses begründet; dann allerdings teilweise Schadensersatzansprüche auf dem Umweg einer Verletzung „vorgreiflicher Rücksichtnahmepflichten“ gemäß § 241 II, § 280 I zugelassen.

Lösungsskizze – B. Ansprüche V gegen K

- Nach anderen Autoren soll sich die Haftung aus § 820 I 2 iVm § 818 IV, § 292, § 989 ergeben; auf die Wertersatzpflicht nach § 346 II 1 Nr. 2 oder Nr. 3 beschränkt bleiben, nur bei Verletzung von „Vertragspflichten“ aus dem vorgelagerten Schuldverhältnis bestehen oder aber als „Vorfeldhaftung“ analog § 160 I ergeben.
- Nach der **hM** kann schon ab Kenntnis ein Schadensersatzanspruch aus § 346 IV BGB begründet werden.
- Im vorliegenden Fall erfährt **K** von dem Rücktrittsgrund noch vor Untergang des Autos. Es ist damit ein Schadensersatzanspruch eröffnet.

2. Pflichtverletzung

- (P) Sorgfaltsanforderungen
- Einteilung in drei Phasen: keine Kenntnis; Kenntnis; wirksame Erklärung des Rücktritts
- Vorliegend trat der Unfall ein, nachdem **K** von denen zum Rücktritt führenden Gründen erfahren hat; Sorgfaltspflicht beim Umgang mit dem Auto (+); diese Pflicht wurde verletzt

Lösungsskizze – B. Ansprüche V gegen K

3. Vertretenmüssen

- Vermutungsregel aus § 280 I 2 BGB
- Grundsätzlich hat **K** Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, § 276 I BGB
- **K** war unaufmerksam beim Fahren, zumindest leichte Fahrlässigkeit
- **(P)** Fraglich, ob § 346 III 1 Nr. 3 BGB analog zur Modifizierung des Haftungsmaßstabs angewandt werden muss.
 - ➔ Hierfür könnte sprechen, dass andernfalls die Wertung des § 346 III 1 Nr. 3 BGB über Abs. 4 ausgehebelt würde.
 - ➔ iE kann diese Frage jedoch dahinstehen, da **K** nicht im Rahmen ihrer eigenüblichen Sorgfalt gehandelt hat

4. Schaden (+); § 251 I BGB 3.000 €

5. Ergebnis: § 346 IV, 280 I, III, 283 BGB (+)

Lösungsskizze – B. Ansprüche V gegen K

II. Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB

- Keine Eigentumsverletzung, da im Zeitpunkt des Untergangs des Wagens **K** Eigentümerin
- § 823 I BGB (-)

III. Anspruch auf Wertersatz für gezogene Nutzungen, § 346 II 1 Nr. 1 BGB

- **V** Anspruch nach § 346 I Alt. 1 BGB auf Nutzungsherausgabe; Gebrauchsvorteile eines Autos können nicht herausgegeben werden
- Wertersatz § 346 II 1 Nr. 1 BGB
- Für Berechnung zu wenig Anhaltspunkte
- § 346 II 1 Nr. 1 BGB (+)

Häufige Fehler

- Anspruch auf Nacherfüllung geprüft
- Wille der **K** ist darauf gerichtet sich vom Vertrag zu lösen
- NEA scheidet aus, da Rücktritt bereits erklärt
- Arglist iRd Prüfung zur Wirksamkeit des Gewährleistungsausschlusses angenommen
- **V** trifft keine Nachforschungspflicht
- Mängel nicht ausreichend getrennt; teilweise Beschaffenheitsvereinbarung für die Airbags angenommen
- iRd Entbehrlichkeit der Frist im Rücktritt, darauf abgestellt, dass NE unmöglich sei, aufgrund des Totalschadens
- Unmöglichkeit der Leistungserbringung bezieht sich auf die Beseitigung des Mangels, der zum Rücktritt berechtigt
- Schadensersatzansprüche wegen der Airbags
- Ansprüche übersehen (meist § 311a II 1 BGB, § 347 II 1 BGB, § 823 I BGB)

Hinweise zur Remonstration

- Schriftlich mit Originalhausarbeit und unter Angabe von Gründen
- Bis Freitag, den **28.02.2025**
 - Einreichung der Remonstration an der Professur Scherer, Zimmer 229 im Südflügel der Alten Universität zu den Öffnungszeiten des Sekretariats oder
 - per Brief mit Poststempel des Vortages (die Datumsangabe einer Online-Frankiermarke genügt nicht!) zuzuschicken